

**Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik
der Hochschule Neubrandenburg
vom 28.04.2014**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14.11.2012 (Mittl.bl. BM 2012, S. 1105) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 38 Abs. 1 Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) hat der Akademische Senat der Hochschule Neubrandenburg die nachfolgende Satzung als Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik beschlossen:

**§1
Grundsatz, Akademischer Grad**

(1) Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14.11.2012 gelten neben den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung unmittelbar und ergänzen diese Ordnung.

(2) Das Bachelor-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik mit einem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

„Bachelor of Arts (B.A.)“

**§ 2
Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung dreieinhalb Studienjahre (sieben Semester). Hierin ist die für die Abschluss-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein Vollzeitstudium.

(3) Die Studieninhalte ergeben sich aus der jeweiligen Fachstudienordnung zum Studiengang. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in Anlage II (Modulbeschreibungen) der Fachstudienordnung aufgeführt.

(4) Die Fachstudienordnung regelt neben den Zielen und Inhalten auch den Aufbau des Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten sowie die Wahlmöglichkeit innerhalb des Moduls SB4, in dem die/der Studierende einen Schwerpunkt nach eigener Wahl bestimmen kann.

(5) Die Fachstudienordnung regelt auch die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen, insbesondere kann sie die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen vom Nachweis ausreichender Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig machen.

§3

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage I (Studienablauf).

(2) Welche Module benotet werden und welche unbenotet nur als bestanden gewertet werden, ergibt sich ebenfalls aus der Anlage I (Studienablauf).

§ 4

Zulassung zu den Modulprüfungen

Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen werden, wer die am Ende des 7. Fachsemesters erreichbaren ECTS-Punkte (in der Regel 180 ECTS Punkte) erworben hat.

§5

Wiederholungen von Modulprüfungen

(1) Alle Studierende dieses Studiengangs können Modulprüfungen wiederholen auf der Grundlage des § 29 der RPO.

(2) Durch einen formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss des Studiengangs kann die Prüfung von Ausnahmeregelungen aufgrund eines Härtefalls geprüft werden.

§ 6

Umfang und Art der Modul-Prüfungen

Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsteilleistungen bestehen, die zeitlich voneinander getrennt geprüft und bewertet werden können. Aus den Einzelbewertungen ist eine Gesamtmodulnote zu bilden. Soweit der Prüfungsausschuss keine andere Regelung trifft, besteht im Sinne von Satz 1 jeder Prüfungsteil aus einem gleich großen (Prozent-)Anteil. Der bzw. die Studierende hat die Modulprüfung bestanden, wenn er bzw. sie 51 Prozent der Anteile oder mehr erreicht hat.

§7

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Abschluss-Arbeit beträgt ab Zustellung des Themas 8 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag des/ der Kandidaten/ Kandidatin vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

§ 8
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der hochschulüblichen Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die sich im Wintersemester 2014/15 für den Studiengang Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik immatrikulieren.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 16. April 2014 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 28. April 2014.

Neubrandenburg, den 28. April 2014

gez. Teuscher

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences –
Prof. Dr. Micha Teuscher

Anlage I: Studienablauf

Anlage II: Diploma Supplement